Bezirksgericht Winterthur

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Geschäfts-Nr. FE260063-K/U/vs

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. A. Schneeberger und Gerichtsschreiber MLaw N. Perren

Urteil vom 5. Mai 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

und

B._____,
Gesuchstellerin

betreffend **Ehescheidung**

gemeinsames Schlussbegehren:
(sinngemäss)

Es sei die Ehe der Parteien zu scheiden und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 27. April 2026 zu genehmigen.

Es wird erkannt:

1. Die Ehe der Gesuchsteller wird geschieden.

2. Die gemeinsamen Kinder C._____, geboren am tt.mm.2010, D._____, geboren am tt.mm.2013, sowie E._____, geboren am tt.mm.2017, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Gesuchsteller belassen.

3. Die Obhut für die Kinder wird beiden Gesuchstellern mit wechselnder Betreuung übertragen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder befindet sich bei der Gesuchstellerin.

4. Die Vereinbarung der Gesuchsteller vom 27. April 2026 über die Scheidungsfolgen wird im Übrigen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

" **1. Scheidung**

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe.

2. Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung

a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für die Kinder

- C._____, geboren am tt.mm.2010;
- D._____, geboren am tt.mm.2013;
- E._____, geboren am tt.mm.2017;

beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat.

b) Obhut

Die Parteien beantragen, es sei ihnen beiden die Obhut für die Kinder mit wechselnder Betreuung zu übertragen.

Die Parteien vereinbaren, dass der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder bei der Mutter ist.

c) Betreuungsregelung

Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung der Kinder wie folgt:

Betreuung durch die Mutter (etwa 63%):

- an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagnachmittag nach Schulschluss bis Montagmorgen,
- jeden anderen Montagnachmittag nach Schulschluss bis Dienstagmorgen,
- jeden Dienstagmittag bis Donnerstag 18.00 Uhr (inkl. zwei schulfreie Nachmittage),
- die Weihnachtsfeiertage und die Hälfte der anderen Feiertage (nach Absprache),
- 8 von 13 Ferienwochen.

Betreuung durch den Vater (etwa 37%):

- an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagnachmittag nach Schulschluss bis Montagmorgen (Schulbeginn),
- jeden anderen Montagnachmittag nach Schulschluss bis Dienstagmorgen,
- jeden Donnerstag 18.00 Uhr, bis Freitagmorgen,
- die Hälfte der Feiertage, mit Ausnahme der Weihnachtsfeiertage (nach Absprache),
- 5 von 13 Ferienwochen.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Fällt das Betreuungswochenende des Vaters/der Mutter auf Ostern, beginnt seine/ihre Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag, 17.00 Uhr, und dauert bis Ostersonntag, 17.00 Uhr. Der andere Elternteil betreut die Kinder von Ostersonntag, 17.00 Uhr, bis Dienstagmorgen. Fällt das Betreuungswochenende des Vaters/der Mutter auf Pfingsten, verlängert sich seine/ihre Betreuungsverantwortung bis Pfingstmontag, 17.00 Uhr. Fällt das Betreuungswochenende des Vaters/der Mutter auf Auffahrt, beginnt seine/ihre Betreuungsverantwortung bereits am Mittwoch, 18.00 Uhr, und dauert bis Sonntagabend, 17.00 Uhr.

Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem hier vereinbarten Betreuungsplan selber zu übernehmen, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung der Kinder durch Drittpersonen besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch nicht verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen. Kosten für Fremdbetreuung, die aufgrund unausweichlicher beruflicher Verpflichtungen (z.B. Sonderwochen, Konvente) anfallen, werden gemeinschaftlich bezahlt.

3. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten der Mutter angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

4. Kinderunterhalt

Die Eltern übernehmen diejenigen Kosten für die Kinder, die während der Zeit anfallen, die sie beim betreuenden Elternteil verbringen (insb. Verpflegung) jeweils selber.

Der Vater verpflichtet sich, der Mutter monatliche Beiträge an die Kinderkosten in der Höhe von insgesamt Fr. 2'300.– zu bezahlen.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Fr. 1'100.– als Ausgleich für die der Mutter infolge Mehrbetreuung entstehenden Kosten;
- Fr. 1'200.– als Anteil des Vaters an regelmässig anfallende Kinderkosten.

Zu den regelmässig anfallenden Kinderkosten zählen insbesondere Krankenkassenprämien und Gesundheitskosten, Kosten für Fremdbetreuung/Hort, Aufwendungen für Sport- und Musikaktivitäten, Hobbys, Ferien- und Freizeitkurse, Sportbekleidung und -ausrüstung, Schulkosten sowie Taschengeld. Diese laufenden Kinderkosten werden in der Folge von der Mutter getragen.

Die Beiträge an die Kinderkosten sind im Voraus zahlbar, und zwar auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den 1. März 2026. Die Kinderzulagen werden der Mutter ausbezahlt.

Diese Kinderkostenregelung gilt bis zur Volljährigkeit der Kinder bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus.

Grössere ausserordentliche Kinderkosten (mehr als Fr. 300.–, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Forderungsmassnahmen) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten. Vorgängig führen die Parteien in diesem Fall eine Mediation durch.

Jeder Elternteil übernimmt die Kosten für die Kinder, die während den Ferien bei ihm/ihr anfallen, seien es die Kosten für Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge, selber.

Diese Unterhaltsregelung basiert auf dem Betreuungsplan gemäss Ziffer 2 lit. c vorstehend. Sie muss neu festgesetzt werden, wenn sich dieser wesentlich verändert. Die Eltern streben in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung an.

Grössere Veränderungen der Einkommensverhältnisse einer Partei sind bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen. Die Unterhaltsbeiträge können gegebenenfalls auf Antrag einer Partei angepasst werden.

5. Nachehelicher Unterhalt

Die Parteien verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt.

6. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

- Gesuchstellerin: Fr. 9'438.– (durchschnittliches Pensum 2025 von etwa 80 %)
- Gesuchsteller: Fr. 8'572.– (100 % Pensum)
- Kinder: je die Familienzulagen von derzeit Fr. 268.–, 268.–, 215.– (ausbezahlt an die Mutter.)

7. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende März 2026 von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2025 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2027, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende März 2026, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

8. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verpflichten sich zum Ausgleich der während der Ehe geäufneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge. Der Anspruch der Gesuchstellerin aus beruflicher Vorsorge beläuft sich auf Fr. 166'437.60.

Die Ehefrau verzichtet auf eine direkte Ausgleichszahlung aus beruflicher Vorsorge. Im Gegenzug übernimmt sie die von beiden Parteien gemeinsam gehaltene Liegenschaft im Wert von Fr. 1'600'000.– unter Anrechnung ihres Ausgleichsanspruchs gegenüber dem Ehemann (siehe 9. Güterrecht). Dabei wird auch das Eigenkapital des Ehemannes in der Liegenschaft berücksichtigt, und er gilt als ausbezahlt.

9. Güterrecht

1. Liegenschaft

a) Die heute auf den Namen von beiden Parteien als Miteigentümer je zur Hälfte stehende Einfamilienhaus an der F._____-strasse 1, G._____, Stadtquartier H._____, Kat. Nr. 2, Plan 3, Grundbuchblatt 4 wird mit Wirkung per Rechtskraft des Scheidungsurteils mit Rechten und Pflichten, Schaden und Nutzen in das Alleineigentum der Gesuchstellerin übertragen.

b) Der Besitzesantritt der Gesuchstellerin mit Übergang von Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr erfolgt per Rechtskraft des Scheidungsurteils.

c) Die Gesuchstellerin übernimmt die auf dem Grundstück lastende Hypothek in der Höhe von Fr. 1'225'000.– bei der I._____ AG, Postfach, … Zürich, sichergestellt durch den Register-Schuldbrief für nominell Fr. 1'250'000.–, eingetragene Gläubigerin: J._____ AG, zur alleinigen Verzinsung und Bezahlung, soweit ausstehend auf eigene Rechnung, ab Besitzantritt, unter gänzlicher Entlastung des Gesuchstellers.

d) Jede Gewährleistung für allfällige Sach- und Rechtsmängel wird seitens des Gesuchstellers wegbedungen.

e) Die Gesuchsteller haben Kenntnis von Art. 54 des Versicherungsgesetztes (VVG). Nach dieser Bestimmung gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über, wenn der Vertragsgegenstand den Eigentümer wechselt. Sollte das Versicherungsunternehmen den Vertrag gestützt auf Art. 54 Abs. 3 VVG innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen, so ist die (Weiter-)Versicherung des Objektes gegen die entsprechenden Risiken Sache der erwerbenden Gesuchstellerin.

f) Die Parteien haben Kenntnis davon, dass nach Ziffer 3 des Anhanges zur Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (SR 734.27) die Niederspannungsinstallationen mit zehn oder zwanzigjähriger Kontrollperiode bei einer Handänderung kontrolliert werden müssen, wenn seit der letzten Kontrolle mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Parteien erklären, dass eine allfällige Kontrolle der elektrischen Niederspannungsinstallation im Vertragsobjekt erst nach der Eigentumsübertragung durch die Gesuchstellerin veranlasst wird. Der Gesuchsteller wird von jeglicher Haftung befreit, die sich aus einer solchen Kontrolle ergeben könnte.

g) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass anlässlich der Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils die Besteuerung des Grundstückgewinnes nach § 216 Abs. 3 lit. b des zürcherischen Steuergesetzes zufolge Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche aufgeschoben wird. Die Gesuchstellerin nimmt davon Kenntnis, dass im Falle einer Weiterveräusserung des Grundstückes der Erwerbspreis bei der letzten Veräusserung massgebend ist, für die kein Steueraufschub gewährt worden ist.

h) Die Parteien stellen dem Gericht den Antrag, die Übertragung der vorgenannten Liegenschaft ins Alleineigentum der Gesuchstellerin im Urteildispositiv des Scheidungsurteils festzuhalten und das zuständige Grundbuchamt, H._____, … [Adresse] im Urteilsdispositiv anzuweisen,

aufgrund des rechtskräftigen Scheidungsurteils die Handänderung im Grundbuch einzutragen.

i) Die Parteien übernehmen die mit der Handänderung verbunden Grundbuch- und Notariatskosten je zur Hälfte.

j) Der güterrechtliche Anrechnungswert der Liegenschaft setzen die Parteien auf Fr. 1'600'000.– fest. Der Anspruch des Gesuchstellers aus Güterrecht (Liegenschaft und Fahrzeuge) setzen die Parteien auf Fr. 177'000.– fest.

Die Begleichung dieses Betrages durch die Gesuchstellerin erfolgt folgendermassen:

- Die Ehefrau verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf den Anspruch aus Vorsorgeausgleich in der Höhe von Fr. 166'437.60.
- Der verbleibende Betrag von Fr. 10'562.40 bezahlt die Gesuchstellerin bis spätestens 1. August 2026.

2. Fahrzeuge

Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung werden die Fahrzeuge per 1. März 2026 wie folgt zugeteilt:

a) Die Ehefrau übernimmt den VW Golf zum Verkehrswert von Fr. 9'000.– (erste Inverkehrsetzung 26. März 2012)

b) Der Ehemann übernimmt den Seat Alhambra zum Verkehrswert von Fr. 30'000.– (erste Inverkehrsetzung 17 . März 2017)

Mit der jeweiligen Übernahme gehen Nutzen und Gefahr sowie sämtliche Kosten (Unterhalt, Versicherung, Steuern) auf die übernehmende Partei über. Der Ausgleich von ca. Fr. 10'500.– wird mit dem Anteil des Ehemannes an der Liegenschaft verrechnet. Weitere Ausgleichszahlungen sind im Zusammenhang mit den Fahrzeugen sind nicht geschuldet.

3. Säule 3a

Dem Ehemann wird zudem aus dem 3a Konto der Ehefrau der Betrag von Fr. 6'873.–ausbezahlt auf das von ihm zu bezeichnende Konto bis spätestens am 1. Juli 2026.

Kontostand 3a Ehefrau: Fr. 127'527.– (Stand 17. Februar 2026)

Kontostand 3a Ehemann: Fr. 113'782.– (Stand 17. Februar 2026)

4. Mobiliar und Bankkonti

Die Aufteilung des Mobiliars und der Bankkonti haben die Parteien einvernehmlich untereinander geregelt.

5. Steuern

Die Steuern für die Jahre bis und mit 2025 werden von beiden Parteien gemeinschaftlich und hälftig bezahlt, auch wenn sie bereits separat besteuert werden für diese Zeit.

6. Vollständige güterrechtliche Regelung

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung erklären die Parteien die güterrechtliche Auseinandersetzung als vollständig und abschliessend geregelt. Es bestehen keine weiteren gegenseitigen Ansprüche aus Güterrecht oder Eigentum.

10. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

11. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."

5. Das Grundbuchamt H._____ wird angewiesen, den hälftigen Miteigentumsanteil des Gesuchstellers am Grundstück an der F._____-strasse 1 in G._____, Stadtquartier H._____, Kat. Nr. 2, Plan 3, Grundbuchblatt 4, ins Eigentum der Gesuchstellerin zu übertragen, welche somit Alleineigentümerin des Grundstücks wird.

6. Die Entscheidgebühr wird auf Fr 3'600.– festgesetzt.

 Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

7. Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden den Gesuchstellern je zur Hälfte auferlegt.

 Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt derjenige Gesuchsteller, der eine Begründung verlangt.

8. Vom gegenseitigen Verzicht der Gesuchsteller auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

9. Schriftliche Mitteilung an
 - die Gesuchsteller (mit Gerichtsurkunde);
 - den Sohn C._____ (mit separatem Schreiben und mit normaler Post);

sowie nach Eintritt der Rechtskraft

- mit Formular an das Zivilstandsamt G._____;
- mit Formular an die Einwohnerkontrolle der Stadt G._____;
- mit Formular an das Migrationsamt des Kantons Zürich;
- an das Grundbuchamt H._____ (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 1, 4/9.1 und 5 des Urteils);

je gegen Empfangsschein.

10. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht im vereinfachten Verfahren, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des begründeten Entscheides.

 Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren kann die Scheidung der Ehe nur wegen Willensmängeln angefochten werden (Art. 289 ZPO).

Winterthur, 5. Mai 2026

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR
Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Die Bezirksrichterin:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. A. Schneeberger	MLaw N. Perren